

RAHMENVEREINBARUNG

zwischen

**Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Luzern,
v. d. den Synodalrat**

und

**Vereinigung der kath. Kirchgemeinden des Kantons Zug
v. d. das Präsidium**

und

**Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau,
v. d. den Kirchenrat**

und

**Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Schaffhausen,
v. d. den Synodalrat**

betreffend

**die Finanzierung
der Regionalleitung St. Viktor des Bistums Basel**

Art. 1

Aufgabe der Regionalleitung

Die Aufgaben der Regionalleitung ergeben sich aus dem bischöflichen Statut vom 31. 7. 03 (Anhang).

Art. 2

Sekretariate und Büros

¹Die Regionalleitung hat ihr Sekretariat im Haus St. Agnes, Luzern.

²Ein Filialsitz befindet sich in Frauenfeld.

Art. 3

Delegation
der Exekutiven

¹Jede Exekutive bestimmt eine Delegation. Sie besteht in der Regel aus den beiden Delegierten in der Finanzkommission.

²Sie wählt das Präsidium aus ihrer Mitte.

³Die Delegation prüft Budget und Rechnung z. H der Exekutiven. Sie setzt die Besoldungen fest und unterzeichnet allfällige Verträge im Auftrage der landeskirchlichen Exekutiven.

Synoden

Art. 4

Die Bewilligung der Beiträge ist letztinstanzlich Sache der Synoden.

Budget und Rechnung

Art. 5

¹Das Budget sowie die Rechnung werden von der Ordinariatsstiftung geführt (Erfolgsrechnung und Bilanz).

²Das Budget enthält alle mutmasslichen Ausgaben des nächsten Jahres, inklusive Löhne, Lohnnebenkosten und BVG-Prämien.

³Die Rechnung enthält die effektiven Kosten sowie die Darstellung des Vermögens.

Anstellung
der Regionalleitung

Art. 6

¹Die derzeit der Regionalleitung angehörenden Personen (R. Heim 100%, U. Corradini 80%, U. Zimmermann 50%, H. Stirnimann 80%) werden – gemäss Absprache mit dem Ordinariat – von der Ordinariatsstiftung des Bistums Basel angestellt und BVG-versichert.

²Die Anzahl Stellen, bzw. Stellenprozente, sowie die Höhe der Löhne werden im Budget durch die Delegation der Exekutiven gemäss Art. 5 bestimmt.

³Massgebend für die Höhe der Löhne ist das Besoldungsregulativ der Landeskirche Basel-Land sowie die Lohnskala des Ordinariats.

⁴Die Ordinariatsstiftung stellt für die Löhne, Lohnnebenkosten und BVG-Prämien den Landeskirchen vierteljährlich Rechnung.

Art. 7

Filialsitz

Der Kirchenrat TG rechnet über den Filialsitz in Frauenfeld selbständig ab. Die Mieten und Nebenkosten sind Teil des Gesamtbudgets. Sie sind mit den Leistungen gemäss Art. 8 verrechenbar.

Art. 8

Finanzierung

¹Die Finanzierung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

	Katholikenzahl	Pro-Kopf-Anteil	Vereinbarte Quote
LU	248'545	60.66 %	57.1
ZG	61'873	15.10 %	16.1
TG	81'541	19.90 %	20.4
SH	<u>17'790</u>	<u>4.34 %</u>	<u>6.4</u>
Total	409'749	100 %	100 %

²Die Landeskirche des Kantons Thurgau bezahlt die um 0.5% erhöhte Quote als Voraus (Standort). Dies wegen der Vorteile, die das Filialsekretariat in Frauenfeld für die Landeskirche bietet.

Art. 9

Akontozahlungen

Die Ordinariatsstiftung ist berechtigt, vierteljährliche Akontozahlungen zu verlangen.

Art. 10

Rechnungsrevision

¹Die Rechnung , inkl. Teilrechnung Filialsitz, wird detailliert allen vier Exekutiven zur Einsichtnahme vorgelegt.

²Die Exekutiven sind berechtigt, zusätzliche Auskünfte zu verlangen und allenfalls eine Delegation zu bestimmen, die weitere Abklärungen vornimmt.

Streitigkeiten

Art. 11

Finanzielle Streitigkeiten, die nicht gütlich geregelt werden können, werden schiedsgerichtlich erledigt (SR 279).

Dauer

Art. 12

¹Die Übereinkunft gilt für unbestimmte Zeit.

²Sie kann jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr auf Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden.

³Eine solche Kündigung zieht eine vorsorgliche Kündigung der Vereinbarung mit der Ordinariatsstiftung betreffend Führung der Rechnung nach sich.

⁴Die Leistungen der Landeskirchen sind im Falle der Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, bzw. bis zum Jahresende, vollumfänglich geschuldet (gebundene Ausgabe).

Synodalrat des Kantons Luzern

Der Präsident:

Der Synodalverwalter:

Vereinigung der kath. Kirchgemeinden des Kantons Zug

Der Präsident:

Der Geschäftsstellenleiter:

Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau

Der Präsident:

Der Aktuar:

Synodalrat des Kantons Schaffhausen

Der Präsident:

Der Aktuar: